

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1833

betreffend Volksinitiative "Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern"; Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung; Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3036 vom 25. August 2026:

1. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» wird abgelehnt und dem Volk zur Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird verzichtet.
4. Die Initiative wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 15. September 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber